



**Merkblatt zum Förderaufruf „JTF - Zukunftsfähige Energieversorgung“ zur Einreichung von Anträgen für die Förderung von Vorhaben von grundsätzlicher Bedeutung nach der Förderrichtlinie Energie und Klima – FRL EuK/2023 vom 4. Juli 2023 für das Lausitzer Revier zu dem Thema „Ausbau von Energieinfrastruktur für grüne Gase“**

**(Aufrufnummer: 3 /2024)**

**Datum des Aufrufs: 25. Juli 2024**

## **1. Einzureichende Unterlagen**

Im Rahmen des Antragsverfahrens sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Antragsformular einschließlich aller erforderlichen Unterlagen (siehe Förderportal SAB [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de))
- Projektbeschreibung mit Angaben zu:
  - Beschreibung des konkret zur Förderung beantragten Vorhabens und die Eignung als förderfähiges Vorhaben entsprechend der Anforderungen und Wertungskriterien des Aufrufes
  - Beschreibung der Ziele des Vorhabens
  - Standort des Projektes (Lageplan), Standortanalyse (Versorger, Abnehmer),
  - Beschreibung der zu erstellenden Anlagen mit Angaben zu Komponenten, Materialien, Abmessungen, Kapazitäten,
  - Umsetzungsplan/ zeitliche Einordnung,
  - Projektpartner,
- Kostenschätzung mit prüfbaren Mengen- und Preisansätzen nach DIN-Norm DIN 276, 1. Stufenebene,
- Nachvollziehbare Darstellung und Berechnung der geforderten Ausschluss- und Wertungskriterien (Ziffer 3. des Aufrufs).

Nach positiver Entscheidung der Jury sind innerhalb von sechs Wochen folgende Unterlagen einzureichen:

- Berechnung der Finanzierungslücke (Excel-Tool Finanzierungslücke),
- Klimaverträglichkeitsprüfung,
- Kostenschätzung mit prüfbaren Mengen- und Preisansätzen nach DIN-Norm DIN 276, 3. Stufenebene,
- Netzplan,
- Ggfs. Genehmigungen (z.B. BImSchG/ Baurecht, § 4 EnWG),
- Formlose Erklärung, dass die Leitungen nicht Bestandteil des Wasserstoff-Kernnetzes sind.

## **2. Nachvollziehbare Darstellung und Berechnung der geforderten Kriterien (nach Ziffer 3. des Aufrufs)**

Minderung von Treibhausgasemissionen:

Anzugeben ist die durch die Maßnahme prognostizierte Einsparung an CO<sub>2</sub>-Emissionen bezogen auf die durch die geförderte Leitungsinfrastruktur transportierte Energiemenge (GWh) des Energieträgers grüne Gase pro Jahr.

Als Referenzszenario ist hierbei zu berechnen, welche CO<sub>2</sub>-Emissionen entstanden wären, wenn als Energieträger Erdgas zum Einsatz gekommen wäre. Die spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen für das Referenzszenario Erdgas betragen 201 t CO<sub>2</sub> Äq/GWh.

Die CO<sub>2</sub>-Emissionen des Energieträgers grüne Gase sind mit 0 t CO<sub>2</sub> Äq/GWh anzusetzen.

Potentielle diskriminierungsfreie Anschlüsse:

Anzugeben ist:

- die Anzahl der Nutzer,
- die Anzahl der ausgeleiteten Energiemenge in GWh/a anhand der Potentialanalyse oder
- die Anzahl der ausgeleiteten Energiemenge in GWh/a anhand der schriftlichen Absichtserklärungen.

Mindestangaben der Absichtserklärung (Letter of intent – LOI):

- Unternehmen/Name und Anschrift des Abnehmers,
- Standort des Abnehmers, falls abweichend zur Anschrift,
- Voraussichtliche Abnahmemenge in MWh/Jahr ein Jahr nach geplanter Fertigstellung der Maßnahme,
- Datum der Absichtserklärung,
- Unterschrift.

Qualifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der geförderten Investition:

Anzugeben ist:

- Anzahl der Mitarbeiter, die Qualifizierungsmaßnahmen gemäß den Vorgaben der Wertungskriterien absolvieren,
- Unternehmensgröße (Anzahl Mitarbeiter im gesamten Unternehmen (nicht nur bezogen auf den Projektstandort) im Jahr der Antragstellung).

Etablierung des Energiesektors als Schlüsselbranche und Schaffung/Erhalt hochwertiger Arbeitsplätze:

Bitte beschreiben Sie den Beitrag, den das Vorhaben leistet, um den Energiesektor im Bereich grüne Gase als Schlüsselbranche zu etablieren und auf diese Weise hochwertige Arbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten.

Zur Datenerfassung für die bezifferbaren Ausschluss- und Wertungskriterien gemäß Anlage des Aufrufs ist anzugeben:

- Gesamtausgaben des Vorhabens [Euro]

### **3. Kostenschätzung nach DIN-Norm DIN 276, 3. Stufenebene (Fassung 2018), mit prüfbaren Mengen- und Preisansätzen**

Die DIN 276 gilt für die Kostenplanung im Bauwesen, insbesondere für die Ermittlung und die Gliederung von Kosten. Sie erstreckt sich auf die Kosten von Hochbauten, Ingenieurbauten, Infrastrukturanlagen und Freiflächen sowie die damit zusammenhängenden projektbezogenen Kosten. Die 3. Stufenebene qualifiziert die vorgesehene Leistung genauer als Stufe 1 und 2.

Beispiel:

Stufe 1: KGR 400 - Bauwerk — Technische Anlagen

Stufe 2: KGR: 420 Wärmeversorgungsanlagen

Stufe 3: KGR: 421 Wärmeerzeugungsanlagen (Brennstoffversorgung, Wärmeübergabestationen, Wärmeerzeugung auf der Grundlage von Brennstoffen oder unerschöpflichen Energiequellen einschließlich Schornsteinanschlüssen und zentraler Wassererwärmungsanlagen)

### **4. Berechnung der Finanzierungslücke**

Die Finanzierungslücke ist gemäß dem Excel-Tool „Finanzierungslücke\_Energieinfrastruktur\_240702.xlsx“ und dem zugehörigen Merkblatt „20240702\_Merkblatt-Finanzierungslücke\_Energieinfrastruktur.pdf“ zu ermitteln. Folgende Investitionsgegenstände sind im Registerblatt „INPUT | Allgemeines“ unter Eingabe 3 auszuwählen:

- Für grünen Wasserstoff: Wasserstoffinfrastruktur | Art. 48 AGVO,
- Für sonstige grüne Gase: Gasinfrastruktur (ohne Wasserstoff) | Art. 48 AGVO.

Die Finanzierungslücke wird anhand der Differenz eines tatsächlichen Szenarios (Investition erfolgt wie geplant) und eines glaubhaft dargelegten kontrafaktischen Szenarios gebildet. Das kontrafaktische Szenario baut auf der These auf, dass beispielsweise die Investition nicht erfolgt oder die bestehende Infrastruktur weitergenutzt oder umgewidmet wird. In jedem Fall ist das gewählte Szenario nachvollziehbar zu begründen. Alle Berechnungen sind einzureichen.

Die Aufstellung der Kosten und Einnahmen erfolgt gegliedert nach Jahresscheiben über den Betrachtungszeitraum. Für die Ermittlung der Finanzierungslücke werden alle Kosten und Einnahmen für das Vorhaben vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Auf die Kosten erhobene erstattungsfähige Mehrwertsteuer und die Abschreibungen werden nicht berücksichtigt und sind nicht förderfähig. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Berechnungstool und im Merkblatt zur Finanzierungslücke.

### **5. Klimaverträglichkeitsprüfung**

Infrastrukturmaßnahmen, die eine erwartete Lebensdauer von mindestens fünf Jahren aufweisen, müssen nach den Vorgaben der Europäischen Union klimaverträglich sein. Zur Sicherstellung dieser Vorgabe ist bei jeder Antragstellung der Fragenkatalog „Klimaverträglichkeitsprüfung Aufruf 3\_2024“ zu beantworten. In Abhängigkeit von dem konkreten Projekt können auch weiterführende Angaben durch Sie erforderlich werden. In diesem Falle wird die SAB im Rahmen der Antragsbearbeitung auf Sie zukommen. Bitte beachten Sie für Ihre Planung, dass eine Entscheidung über Ihren Förderantrag erst nach Vorliegen aller Informationen und Unterlagen zur Klimaverträglichkeit zulässig ist.

## **6. Weitere Angaben und Dokumente**

Unterlagen zu beihilferechtlichen Vorschriften und Energiebinnenmarktvorschriften:

- Unterlagen, die sich aus beihilferechtlichen Vorschriften ergeben, hier De-Minimis-Verordnung (Abfrage erfolgt im Förderportal) und Art. 48 AGVO.

Angaben zu Vorhaben nach Zielen integrierter regionaler Entwicklungsstrategien:

- Vorhaben nach der Förderrichtlinie Energie und Klima ([FRL EuK/2023](#)), die gleichzeitig den Zielen integrierter regionaler Entwicklungsstrategien wie LES (LEADER-Entwicklungsstrategien) sowie SEKo (Städtebauliche Entwicklungskonzepten) in den jeweiligen Fassungen dienen, werden bei Punktgleichheit im Ranking bevorzugt berücksichtigt.